



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

EINGEGANGEN
- 7. OKT. 2010
RAe Steckbeck & Ruth

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90513 Zirndorf

Datum: 05.10.2010 - nj

Gesch.-Z.: 5347143 - 286

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

 geb. am  in Kisoro / Uganda

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Steckbeck & Ruth
Leipziger Platz 1
90491 Nürnberg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Uganda vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Die Antragstellerin, ugandische Staatsangehörige, reiste am 18.09.2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 29.09.2008 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung des Asylantrages gab die Ausländerin in ihrer Anhörung am 21.10.2008 im Wesentlichen an, sie habe in Uganda gelebt und gehöre – wie ihre Eltern – dem Stamm der Mufumbira an. Seit fast einem Jahr sei sie mit einem Leutnant der ugandischen Armee befreundet gewesen. Ihr Freund stamme aus Kapchora im Distrikt Sebey. Eines Tages sei sie mit ihm in sein Heimatdorf gefahren. Ohne ihr Wissen hätten seine Verwandten dort Vorbereitungen für ihre Beschneidung getroffen. Sie habe sich aber geweigert. Ihr Freund habe sie daraufhin geschlagen und beleidigt. Sie habe sich dann entschlossen, wegzulaufen. Ihr Freund habe ihr gedroht, er werde seine Soldaten auf sie ansetzen und diese würden sie umbringen. Er habe sogar die Geschwister der Antragstellerin terrorisiert und in Angst versetzt.

Auf Befragen erklärt die Antragstellerin weiter, sie sei schon am 2. Tag des Besuches abgehauen. Mit einem Taxi sei sie nach Kampala gefahren, habe dort ein paar Sachen gepackt und sei dann weiter nach Kampala zu Verwandten gefahren. Sie glaube, dass sie auch dort nicht sicher gewesen sei, weil ihr Freund Militärangehöriger sei. Sie sei sogar zur Polizei gegangen und habe die Sache angezeigt, aber die Polizei mache nichts, wenn das Militär dahinter stecke.

Welchem Volksstamm ihr Ex-Freund angehöre, wisse sie nicht genau. Sie glaube, er gehöre zum Stamm der Kumam; zu welchem Oberstamm die gehören würden, wisse sie nicht. Auf Frage, ob denn in der Kultur ihres Ex-Freundes noch erwachsene Frauen in ihrem Alter beschnitten würden, erklärt die Antragstellerin, das wisse sie nicht so genau. Ferner wisse sie nicht, in welcher Einheit ihr Freund gedient habe. So lange sie mit ihm zusammengewesen sei, habe er – bis zu besagtem Besuch in seiner Heimat – nicht verlangt, dass sie sich beschneiden lassen solle.

Probleme oder Zusammenstöße mit staatlichen Behörden oder Sicherheitskräften ihres Landes habe sie niemals gehabt.

Im September 2007 sei sie über Deutschland nach Norwegen gereist, um zu ihren dort lebenden Kindern zu gelangen.

Mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 13.11.2008 wurde für die Antragstellerin ein ärztliches Attest eingereicht, aus dem hervorgeht, dass sie an einer fortgeschrittenen HIV-Infektion leide. Die Erkrankung werde seit Januar 2004 behandelt; aktuell bestehe eine antiretrovirale Therapie.

Weitere Gründe für den vorliegenden Asylantrag wurden nicht geltend gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Aus dem Vorbringen der Antragstellerin ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftsstaates aufhält oder bei Rückkehr mit politischen Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss.

Die Antragstellerin stützt ihr Asylbegehren ausschließlich darauf, dass sie ihr Heimatland aus Furcht vor Nachstellungen ihres Ex-Freundes verlassen habe, nachdem sie sich geweigert habe, dessen Forderung nachzukommen, sich einer Genitalbeschneidung zu unterziehen.

Bei diesem Sachverhalt handelt es sich weder um eine staatliche politische Verfolgung noch wäre eine solche Bedrohung dem ugandischen Staat zuzurechnen. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der ugandische Staat weibliche Genitalbeschneidung initiiert oder auch nur duldet. Vielmehr geht der ugandische Staat generell gegen die Praktizierung von Genitalbeschneidungen vor, soweit dies angesichts der Lebensverhältnisse der betroffenen ethnischen Gruppen faktisch möglich ist (so schon Institut für Afrikakunde Hamburg, Gutachten vom 21.12.2004).

Im Übrigen hat die Antragstellerin in keiner Weise vorgetragen, staatlicher Verfolgung in ihrem Heimatland ausgesetzt gewesen zu sein oder solches befürchten zu müssen. Es kann daher zweifellos davon ausgegangen werden, dass sie ihr Heimatland nicht vorverfolgt im asylrechtlichen Sinne verlassen hat und dass ihr auch aus heutiger Sicht bei Rückkehr dorthin keine asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Sonstige Gründe, unter denen eine Anerkennung als Asylberechtigte in Betracht käme, sind nicht ersichtlich.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte war daher abzulehnen.

2.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Zudem ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) zugunsten vorverfolgter Antragsteller anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), der - anders als der im Rahmen der Prüfung des Art. 16 a Abs. 1 GG anzuwendende Maßstab der hinreichenden Sicherheit - für den Antragsteller folgende Regelvermutung aufstellt. Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Die Antragstellerin konnte nicht glaubhaft machen, dass ihr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit die zwangsweise Genitalbeschneidung oder eine Verfolgung deswegen drohe, weil sie sich der Genitalbeschneidung nicht unterziehen wollte.

Mit Rücksicht auf die Beweisschwierigkeiten für einen Flüchtling kommt dem persönlichen Vorbringen der Ausländerin und deren Würdigung besondere Bedeutung zu. Zur Anerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag der Asylantragstellerin führen, sofern ihre Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem sie ihre Furcht vor politischer Verfolgung herleitet, gewonnen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ 1990, 171).

Die Glaubhaftmachung der behaupteten politischen Verfolgung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten muss die Ausländerin einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in ihre eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann der Ausländerin nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ, 1990, 171).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Antragstellerin nicht.

In Uganda wird die weibliche Genitalbeschneidung ausschließlich vom Volk der Sebey praktiziert (Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Minden vom 15. März 2005). Zwar gab die Antragstellerin an, ihr Ex-Freund stamme aus dem Distrikt der Sebey. Allerdings konnte die Antragstellerin keine genauen Angaben dazu machen, zu welcher Volksgruppe ihr Ex-Freund gehört. Es konnte somit schon nicht einmal mit der erforderlichen Genauigkeit festgestellt werden, ob der Ex-Freund der Antragstellerin tatsächlich zu dem Volksstamm gehört, bei welchem in Uganda noch weibliche Genitalbeschneidung praktiziert wird.

Abgesehen davon erscheint es schon unwahrscheinlich, dass eine erwachsene Frau im Alter der Antragstellerin – zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Uganda war sie immerhin schon 45 Jahre alt – von Personen, die nicht einmal ihre Verwandten sind, gezwungen werden könnte, sich der Genitalbeschneidung zu unterziehen. Die Antragstellerin selbst gehört nach eigenen Angaben nicht

dem oben genannten einzigen Volk an, bei welchem noch die weibliche Genitalbeschneidung praktiziert wird. Auch bei der Volksgruppe der Sebey wird die weibliche Genitalbeschneidung nur noch von weniger als 50 % der Bevölkerung praktiziert. Ferner wird auch dort die Entscheidungsfreiheit der Mädchen inzwischen akzeptiert (Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 24.04.2006, AZ: Au 7K 06.30015).

Demnach muss erst recht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin als erwachsene Frau die Entscheidungsfreiheit besessen haben muss, sich einer Genitalbeschneidung zu widersetzen.

Im Übrigen erscheint es auch nicht glaubhaft, dass der Ex-Freund der Antragstellerin sie nach fast einem Jahr Zusammensein zur Beschneidung hat drängen wollen. Sofern es sich bei dem Ex-Freund der Antragstellerin um einen Mann gehandelt haben sollte, für den aus traditionellen Gründen eine Frau beschnitten sein muss, hätte er dieses Verlangen schon viel früher an die Antragstellerin herangetragen oder sich gar nicht mit einer unbeschnittenen Frau eingelassen. Da andererseits der Ex-Freund der Antragstellerin, nach Angabe Leutnant der Armee, fast ein Jahr mit der Antragstellerin unverheiratet zusammen lebte, obwohl er gewusst haben muss, dass die Antragstellerin nicht beschnitten ist, ist davon auszugehen, dass für ihn die Frage der weiblichen Genitalbeschneidung keine herausragende Bedeutung hatte. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch nicht plausibel, dass er die Antragstellerin erst nach einem Jahr des Zusammenlebens mit ihr zu seinen Verwandten brachte, um sie dort zur Beschneidung zu nötigen. Sollte es zutreffend sein, dass die Verwandten des Ex-Freundes der Antragstellerin dem einzigen in Uganda lebenden Genitalbeschneidung praktizierenden Volk angehören und sich auch dieser Tradition verpflichtet fühlen, hätte dies dem Ex-Freund der Antragstellerin bekannt sein müssen. Wenn aber, wie anzunehmen ist, die Frage der Genitalbeschneidung für ihn keine herausragende Bedeutung hatte, hätte er die Antragstellerin davor bewahrt, sich überhaupt der Zwangslage auszusetzen, von seinen Angehörigen zu einer Beschneidung genötigt zu werden.

Ferner kann der Antragstellerin auch nicht geglaubt werden, dass sie in Kampala nicht sicher vor etwaigen Nachstellungen ihres Freundes gewesen wäre. Zum einen gibt es gerade in der Großstadt Kampala Beratungs- und Hilfsangebote verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, die Frauen in einer Situation, in der sich die Antragstellerin angeblich befand, mit Rat und Tat zur Seite stehen. An solche Organisationen hätte sich die Antragstellerin wenden können. Es mag dahinstehen, ob die Polizei, an welche sich die Antragstellerin gewandt haben will, tatsächlich die Anzeige der Antragstellerin nicht weiter verfolgt hat, weil ihr Ex-Freund Militärangehöriger ist. Zweifel an diesem Sachverhalt bestehen schon deshalb, weil die Stadt Tororo, in welcher der Ex-Freund der Antragstellerin gelebt haben soll, über 200 Kilometer von Kampala entfernt ist. Zum anderen ist davon auszugehen, dass der Ex-Freund der Antragstellerin als Leutnant der Armee sich nicht in einer derart mächtigen Position befand, dass er sich über bestehende Gesetze

des Landes hinwegsetzen oder gar den Polizeibehörden in der Hauptstadt Kampala deren Vorgehen hätte vorschreiben können.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Gefahr der Genitalbeschneidung für die Antragstellerin nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit gegeben war und ist.

Der Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft war daher ebenfalls abzulehnen.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragstellerin zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn die Ausländerin als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragstellerin bei einer Rückkehr nach Uganda die genannten Gefahren drohen.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Auch für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind keine Hinweise ersichtlich.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Uganda vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen vor. Die Antragstellerin ist nachweislich an einer HIV-Infektion bzw. an Aids erkrankt. Bei der Antragstellerin liegt - durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen - eine fortgeschrittene, therapiepflichtige HIV-Infektion vor. Sie müsste im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes rechnen.

Im Falle einer Rückkehr der Antragstellerin nach Uganda ist die lückenlose Fortsetzung der medikamentösen Behandlung und der begleitenden Kontrolluntersuchungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit gewährleistet. Zwar besteht nach einer Auskunft von Difäm vom 5. Juli 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach mittlerweile teilweise freier Zugang zur antiretroviralen Therapie in Uganda. Ein „universal access“, also eine jedermann offenstehende Versorgung, sollte nach besagter Auskunft aber erst bis 2010 geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang holte das Bundesamt eine Auskunft des Auswärtigen Amtes (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Kampala) zu der Frage ein, ob die erwähnte bis 2010 in Aussicht gestellte generelle Versorgung mit antiretroviralen Therapien bzw. Medikamenten inzwischen erreicht worden ist.

Nach dieser Auskunft ist die Realisierung dieser Zielvorgabe nicht eingetreten. Bislang gibt es nach dieser Auskunft erst eine Abdeckung von ca. 40% mit antiretroviralen Medikamenten. Auch gibt es weiterhin Wartezeiten für eine Krankenbehandlung. Bspw. nehme das staatliche Krankenhaus Mulago nur 5 Neupatienten pro Tag auf. Die Betroffenen müssen sich bei einem anerkannten „Health Center“ melden, um in ein Behandlungsprogramm aufgenommen zu werden. Erfolgt diese Aufnahme, seien die Medikamente wie auch weitere Untersuchungen kostenlos. Soweit betroffene Personen nicht in ein staatliches Programm aufgenommen werden, müssten sie die Medikamente als Privatpatient selbst bezahlen. (Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Kampala an das Bundesamt vom 23.03.2010).

Ob die Antragstellerin unmittelbar nach ihrer Rückkehr in ein Therapieprogramm aufgenommen werden würde, kann vor diesem Hintergrund nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorhergesagt werden.

Es ist nach alledem als sehr ungewiss anzusehen, dass die Erkrankung angemessen behandelt werden kann. Bereits für normale Rückkehrer ist es schwierig, unmittelbar nach Rückkehr in den Genuss einer Behandlung zu kommen. Eine Behandlung in Uganda dürfte – selbst wenn die Antragstellerin in ein Behandlungsprogramm aufgenommen würde - daher zumindest mit Problemen verbunden sein. Selbst wenn daher in Uganda eine HIV-Erkrankung grundsätzlich behandelbar ist, besteht aufgrund der dargestellten Sachlage die Gefahr einer wesentlichen Verschlimmerung ihrer Erkrankung bei einer Rückkehr nach Uganda.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl der Ausländer weder als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Bauder


Bauder, Michael



Ausgefertigt am 05.10.2010 in Außenstelle Zirndorf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 - 28

91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage nebst Anlagen soll vierfach eingereicht werden.

Der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.